

**Organisationsregelung  
des Akademischen Beratungs-Zentrums Studium und Beruf (ABZ)  
der Universität Duisburg-Essen  
vom 17. März 2022**

(Verköndungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 77 / Nr. 29)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

- (1) Das ABZ ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Duisburg-Essen gemäß § 29 Abs. 2 HG und als solche dem Rektorat zugeordnet.
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung der zentralen Betriebseinheiten beschließt das Rektorat. Die Rechte des Senats gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. 1 der Grundordnung bleiben unberührt.

**§ 2  
Zweck, Aufgaben und Struktur**

(1) Das ABZ ist eine Dienstleistungseinrichtung der Universität Duisburg-Essen. Dem ABZ obliegt die Durchführung der Allgemeinen Studienberatung gemäß § 58a Abs. 1 HG und die Bereitstellung eines Beratungs- und Veranstaltungsangebots für den Berufseinstieg in Form eines Career Services. Die Allgemeine Studienberatung umschließt auch eine psychologische Beratung für Studierende bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten. Außerdem gehören zum ABZ die Inklusionsberatungsstelle für chronisch kranke und behinderte Studieninteressierte und Studierende sowie die zentrale Ombudsstelle für Studierende (vgl. Abs. 5). Unbeschadet der derzeitigen oder künftigen institutionellen Verortung der oder des Beauftragten der UDE gemäß § 62b HG hat die Inklusionsberatungsstelle neben Beratungs- auch strukturelle, der beauftragten Person zuarbeitende Aufgaben.

Die Dienstleistungsaufgaben des ABZ umfassen dabei alle Phasen des Studienverlaufes („student life cycle“):

1. Information, Beratung und Unterstützung von Schüler\*innen und Studieninteressierten beim Übergang in die Hochschule
2. Information, Beratung und Unterstützung von Studierenden ab der Studieneingangsphase
3. Information, Beratung und Unterstützung von Absolvierenden und Absolvent\*innen beim Übergang in den Arbeitsmarkt oder in ein Masterstudium.

(2) Das ABZ ist räumlich wie personell an beiden Campi vertreten und entsprechend der in § 2 Abs. 1 benannten Aufgaben im Rahmen des student life cycles in folgende Kompetenzbereiche gegliedert:

- Studienorientierung
- Studierendenberatung
- Career Service

(3) Das ABZ kooperiert in Erfüllung dieser Aufgaben eng mit allen Fakultäten der Universität Duisburg-Essen und ihren Einrichtungen, der Hochschulverwaltung, insbesondere dem Studierendenservice, zentralen Einrichtungen der Universität Duisburg-Essen, wie dem Zentrum für Lehrerbildung und dem Zentrum für Hochschulqualitätsentwicklung sowie außeruniversitären Einrichtungen, wie Trägern der schulischen Bildung, Fort- und Weiterbildungsträgern und psychosozialen Beratungsträgern.

Zur Erfüllung der Aufgaben arbeitet das ABZ eng mit den örtlichen Arbeitsagenturen Duisburg und Essen zusammen. Die Universität Duisburg-Essen und die örtlichen Arbeitsagenturen haben ihre Zusammenarbeit vertraglich geregelt.

(4) Das ABZ leistet im Kompetenzbereich Studienorientierung durch Öffentlichkeitsarbeit in Schulen und auf Ausbildungsmessen sowie durch digitale Angebote einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Universität Duisburg-Essen.

(5) Aufgabe der zentralen Ombudsstelle für Studierende ist die individuelle Lösungssuche und Konfliktbeilegung bei Anfragen und Beschwerden von Studierenden. Sie leistet einen Beitrag zur Optimierung universitärer Prozesse. Die Ombudsperson soll dazu von Kommissionen und Gremien beratend gehört werden. Zur zielführenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Ombudsstelle eine unabhängig agierende und Vertraulichkeit wahrende Instanz.

(6) Das ABZ berät Institutionen der Universität Duisburg-Essen im Hinblick auf die Verbesserung der Studienbedingungen. Gemäß § 8 Abs. 7 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen kann die Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung die Leiterin oder den Leiter des ABZ oder die Vertretung sowie die Ombudsperson gem. Abs. 5 zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(7) Das ABZ ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Drittmittel einzuwerben.

### **§ 3 Leitung**

(1) Das ABZ hat eine ständige Leiterin oder einen Leiter (im Folgenden: Leitung), die oder der auf Vorschlag des budgetverantwortlichen Rektoratsmitglieds von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt wird. Sie bzw. er wird bei Abwesenheit durch eine stellvertretende Leitung vertreten. Die stellvertretende Leitung wird ebenfalls auf Vorschlag des budgetverantwortlichen Rektoratsmitglieds von der Rektorin bzw. vom Rektor bestellt.

(2) Die Leitung des ABZ ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung und den Einsatz der dem ABZ zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Sie ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ABZ. Ihr obliegt das Vorschlagsrecht für die Einstellung von Personal. Die Rechte des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 4 HG sowie des für den jeweiligen Budgetkreis verantwortlichen Rektoratsmitglieds bleiben unberührt.

(3) Die Leitung unterrichtet das Rektorat über ihre Geschäftsführung; sie erstellt hierfür im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht insbesondere über die vorhandenen Ressourcen und erbrachten Leistungen auf der Basis der mit dem Rektorat geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung. Sie ist für die Erstellung des Finanzplans und -berichtes zuständig.

(4) Die Leitung des ABZ berichtet dem Rektoratsmitglied für Studium und Lehre regelmäßig, mindestens aber einmal pro Semester, über die Aufgabenerfüllung und strategische Ausrichtung des ABZ und tauscht sich dazu mit ihm aus. Dabei wird Leitung von den Kompetenzbereichskoordinator\*innen unterstützt.

(5) Die in § 2 (2) genannten Kompetenzbereiche werden jeweils von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des ABZ koordiniert. Die für die Koordination zuständige Person sorgt für die fachliche Umsetzung des ihr zugeordneten Kompetenzbereichs und ist erste Ansprechpartnerin der Mitarbeiter\*innen des jeweiligen Kompetenzbereiches.

#### **§ 4 Nutzerkreis, Entgelte**

(1) Die Angebote des ABZ stehen in der Regel kostenfrei

- allen Studieninteressierten,
- den Studierenden der Universität Duisburg-Essen,
- den Absolvierenden und Absolvent\*innen der Universität Duisburg-Essen im Übergang von der Universität in den Arbeitsmarkt
- allen anderen Mitgliedern der Universität Duisburg-Essen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben sowie
- den an der Universität Duisburg-Essen zugelassenen Gasthörer\*innen zur Verfügung.

(2) Für Veranstaltungen, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(3) Den Fakultäten werden in begrenztem Umfang Informationsmaterialien und Dienstleistungen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sollten diese die vorhandenen bzw. zumutbaren Ressourcen des ABZ übersteigen, können sie in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des ABZ vom 28. Juni 2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012, S. 469 / Nr. 68) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 09.03.2022.

Duisburg und Essen, den 17. März 2022

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer